

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	07.04.2020	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

### **Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes**

Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln für wechselnde Produktwerbung auf dem Flst.Nr. 109,  
Am Stadtgraben 12

### **Planung**

- Neuerstellung von zwei Werbeanlagen (Großflächenwerbetafel)
  - Geplanter Standort: an der Außenfassade des bestehenden Gebäudes, Nordwestseite
  - Kreuzung Bussenstraße/Am Stadtgraben gegenüber Stadthalle
  - Abmessung: ca. 3,8 m auf 2,80 m (Tiefe ca. 6,7 cm), unbeleuchtet
  - Gesamthöhe 3,60 m
  - wechselnde Produktwerbung (Plakate)

### **Bauplanungsrechtliche Situation**

„Stadtkern“ (rechtskräftig: 09.07.1993)

MK - Kerngebiet

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften ist für jede Werbeanlage eine Genehmigung erforderlich. Sie können grundsätzlich nur bis zur Höhe der Brüstung des 1. OG angebracht werden.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Werbung ist als selbstständiger Gewerbebetrieb anzusehen, es handelt sich nicht um Werbung an der der Stätte der Leistung. Mit Zustimmung zum Bauantrag wird die Wechselwerbung als im Kerngebiet zulässiger, nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb angesehen.

Die geplante Wechselwerbung kann das gegenüberliegende Wohnen stören (§ 15 BauNVO). Nach Einschätzung der Verwaltung führt das Bauvorhaben jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebäude, da es keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft herbeiführt.

Das Baurechtsamt prüft über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, ob die Verkehrssicherheit beeinflusst wird oder eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen (Stadtbefestigung und Hauptstr. 2) vorliegt.

Bei der Verkehrssicherheit sieht die Verwaltung eine erhebliche Beeinträchtigung. Die zwei Werbetafeln mit eventuell unterschiedlichen Inhalten werden die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer an der Kreuzungsstelle auf sich lenken.

Mit Genehmigung von zwei Werbetafeln wären die Betriebe im Umfeld stark eingeschränkt, sie könnten keine weiteren Werbeanlagen beantragen. Außerdem werden die Möglichkeiten für zusätzliche kurzzeitig wechselnde Plakatierung, Stadtwerbung, Fasnacht- oder Weihnachtsdekoration in diesem Umfeld beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zu einer der zwei beantragten Werbetafeln.

## **Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag gemäß § 30 BauGB für **eine** Werbetafel.

Anlage:

Am Stadtgraben 12 - TA - 07-04-2020